

Richtlinie zur Förderung kleinerer Modernisierungs- und Klimaschutzmaßnahmen in selbst genutztem Wohnraum für ältere Menschen durch Gewährung eines einmaligen Investitionszuschusses in der gemäß Beschluss des Stadtrates vom 01.10.2025 geltenden Fassung

Die Landeshauptstadt Mainz fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Haushalte mit älteren Menschen mit einem geringen Einkommen bei der Umsetzung kleinerer energieeffizienter Sanierungsvorhaben. Sie unterstützt das Anliegen dieser Haushalte, einen Beitrag im Bereich des Klimaschutzes und zum Erhalt der Biodiversität zu leisten und bei der Erreichung der Klimaschutzziele in Mainz teilhaben zu können. Zudem unterstützt die Stadt förderberechtigte Haushalte bei der Realisierung kleinerer Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit, um ein altersgerechtes Wohnen zu ermöglichen.

1 Förderungsfähige Maßnahmen

Gefördert werden

- 1.1 Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnfunktion,
- 1.2 Maßnahmen zur Verbesserung der energetischen Standards (bspw. Austausch von Fenstern oder der Hauseingangstür, Dämmung des Kellergeschosses oder Dämmung zum Dach hin, etc.),
- 1.3 Maßnahmen zum altersgerechten Wohnen oder zur Verbesserung der Barrierefreiheit,
- 1.4 ökologische Maßnahmen auf dem selbst genutztem Grundstück wie beispielsweise die Entsiegelung von Pflaster- oder Betonoberflächen oder die Installation einer Regenwassernutzungsanlage,
- 1.5 Die Anpflanzung standortheimischer und hitzeresistenter Baumarten,
- 1.6 kleinere Instandsetzungsmaßnahmen, wenn sie im Zusammenhang mit der Umsetzung der Modernisierungsmaßnahmen erforderlich sind.



2 Antragsberechtigung

- 2.1 Antragsberechtigt sind Eigentümer einer selbst genutzten Eigentumswohnung oder eines Einfamilienhauses mit maximal 2 Wohneinheiten sowie entsprechend dinglich Nutzungsberechtigte. Das zu fördernde Objekt muss im Gebiet der Stadt Mainz liegen. Die Antragstellenden müssen das 65. Lebensjahr vollendet haben und der zu fördernde Haushalt darf die Einkommensgrenze gemäß § 13 Abs. 2 Landeswohnraumförderungsgesetz um nicht mehr als 10% überschreiten.
- 2.2 Bei Ehepaaren oder Lebensgemeinschaften genügt es, wenn ein Antragstellender das 65. Lebensjahr erfüllt.

3 Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung der unter Nr. 1 aufgeführten Maßnahmen ist nur unter den folgenden Voraussetzungen möglich:

- 3.1 Der oder die Antragstellende ist nach Nr. 2 antragsberechtigt.
- 3.2 Der Förderantrag ist vor Auftragsvergabe bzw. vor Baubeginn schriftlich bei der zuständigen Wohnraumförderstelle der Landeshauptstadt Mainz zu stellen.
- 3.3 Bei der Förderung einer Eigentumswohnung ist erforderlichenfalls das Einverständnis der Eigentümergemeinschaft nach dem WEG vorzulegen.
- 3.4 Eine Baumförderung nach Nr. 1.5 ist nur in Verbindung mit Maßnahmen nach den Nrn. 1.1 bis 1.4 möglich. Die Anpflanzung von Nadelbäumen (bspw. Fichten, Kiefer, o.ä.) wird nicht gefördert. Die Anpflanzung muss auf dem im Eigentum stehenden selbst genutztem Wohngrundstück erfolgen. Der Anpflanzung dürfen keine nachbarrechtlichen, baurechtlichen oder sonstigen Bestimmungen entgegenstehen. Die maßgeblichen baurechtlichen Abstandsvorgaben sind zwingend einzuhalten.
- 3.5 Die Förderung erfolgt nur im Rahmen fachkundig erstellter Kostenvoranschläge. Eigenleistungen, mit Ausnahme der Baumbepflanzung, sind grundsätzlich nicht förderfähig.

4 Förderausschlüsse

Unter nachfolgenden Voraussetzungen ist keine Förderung möglich:

4.1 es handelt sich um eine Maßnahme zur Warmwasserbereitung oder Beheizung



bzw. eine Photovoltaikanlage oder eine Solaranlage,

- 4.2 der Fördermindestbetrag in Höhe von 300 € wird unterschritten,
- 4.3 die Maßnahme wurde verbindlich beauftragt oder mit dem Bau wurde begonnen,
- 4.4 die Maßnahme wurde bereits in einem anderen Förderprogramm gefördert (Verbot der Doppelförderung),
- 4.5 eine Selbstnutzung des zu fördernden Objektes von mind. 5 Jahren ist absehbar nicht gewährleistet,
- 4.6 es handelt sich um eine Einliegerwohnung, ein Wochenendhaus oder eine andere Wohnung, die nicht für ein dauerhaftes Wohnen bestimmt oder geeignet ist,
- 4.7 der Maßnahme stehen bauplanungsrechtliche, bauordnungsrechtliche oder sonstige Bestimmungen entgegen,
- 4.8 die Antragstellenden verfügen über ein erhebliches Vermögen.

5 Förderung

- 5.1 Die Förderung erfolgt als pauschalierter Kostenerstattungsbetrag. Die Kostenerstattungspauschale beträgt 30% der als förderfähig anerkannten Kosten, wobei diese einen Gesamtbetrag von 20.000 € nicht übersteigen dürfen (Förderhöchstbetrag 6.000 €).
- 5.2 Bei der Anpflanzung von standortheimischen und hitzeresistenten Baumarten werden maximal 2 Bäume pro Grundstück gefördert. Berücksichtigt werden 50 % der Anschaffungskosten pro Baum, maximal jedoch insgesamt 200 €/Baum.
- 5.3 Eine erneute Förderung kann erst wieder ab dem 6. Jahr nach Ausschöpfung des Förderhöchstbetrages gemäß Nr. 1 beantragt werden.
- 5.4 Nach Erteilung der Förderzusage ist umgehend mit der Umsetzung der Fördermaßnahme zu beginnen. Die Maßnahme soll regelmäßig innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Förderzusage abgeschlossen sein. Über Abweichungen von der zeitlichen Vorgabe entscheidet die Bewilligungsstelle im Einzelfall. Der Abschluss der Maßnahme ist der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen.



6 Auszahlung der Fördermittel

- 6.1 Die beantragten Mittel werden nach Abschluss der Maßnahme und Prüfung der Erforderlichen Kostennachweise (Rechnungen/Zahlungsnachweise) ausgezahlt. Die Bewilligungsstelle behält sich die Möglichkeit für Ortstermine zur weiteren Prüfung vor.
- 6.2 Eine Überschreitung der Gesamtkosten nach Abschluss der Maßnahme gegenüber den ursprünglichen Angaben im Förderantrag führt nicht zu einer Erhöhung der Fördermittel.
- 6.3 Liegen die nachgewiesenen Gesamtkosten nach Abschluss der Maßnahme unter den beantragten Kosten, erteilt die Bewilligungsstelle einen Änderungsbescheid. Eine Kürzung der Fördermittel kann unterbleiben, wenn die Kostenunterschreitung weniger als 5% gegenüber den beantragten Kosten beträgt.

7 Allgemeine Bestimmungen

- 7.1 Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Mainz, auf deren Bewilligung auch bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel besteht nicht. Die Mittelvergabe erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen.
- 7.2 Der Förderzeitraum beträgt 10 Jahre. Er beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Abschluss der baulichen Maßnahme folgt. Wird während des Förderzeitraums das Eigentum übertragen, ist der gewährte Zuschuss zeitanteilig zurückzuzahlen. Unter der Voraussetzung, dass der Erwerber die Fördervoraussetzungen ebenfalls erfüllt, kann die Förderung mit ihm fortgeführt werden. Die Entscheidung hierüber ist nur auf Antrag des Erwerbers möglich. Ein Anspruch auf Auszahlung bewilligter Fördermittel kann nicht abgetreten werden.

Schlussbestimmungen

Widerruf

Die Landeshauptstadt Mainz ist berechtigt, den Bewilligungsbescheid zu widerrufen,

- wenn die Bewilligung der Fördermittel aufgrund falscher Angaben erfolgt ist,
- wenn schuldhaft Verpflichtungen aus der Bewilligung oder dieser Richtlinie verletzt werden oder



wenn ein Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs- oder Insolvenzverfahren eingeleitet wird.

Im Zusammenhang mit dem Widerruf des Bewilligungsbescheides hat die Stadt Mainz das Recht, den zu Unrecht gezahlten Zuschuss in voller Höhe zurückzufordern.

Ausnahmen

Über Abweichungen von den Förderbestimmungen entscheidet die zuständige Bewilligungsstelle für Wohnraumförderung im Amt für soziale Leistungen.

Kontakt

50.01 Amt für soziale Leistungen Mainz: Wohnraumförderung amt-fuer-soziale-leistungen@stadt.mainz.de